

Hinweis zu angemessenen Unterkunftskosten gemäß § 22 SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten von mir Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Angemessenheit einer Wohnung lege ich mit Hilfe von Mietrichtwerten lt. nachfolgend dargestellter Tabelle fest:

Für die Beurteilung der Angemessenheit einer Unterkunft lege ich im Allgemeinen die Werte der Tabelle zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zzgl. eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 10% zugrunde:

Person	Fläche	<u>Bruttokaltmiete</u>		
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ortschaften bitte der Tabelle auf der letzten Seite entnehmen				
1	50 m ²	371,80 €	419,10 €	468,60 €
2	60 m ²	449,90 €	507,10 €	567,60 €
3	75 m ²	535,70 €	603,90 €	675,40 €
4	85 m ²	624,80 €	705,10 €	787,60 €
5	95 m ²	713,90 €	805,20 €	899,80 €
jede weitere Person	je +10 m ²	je + 84,70 €	je + 96,80 €	je + 108,90 €

In der vorgenannten Bruttokaltmiete für die jeweilige Region sind alle Betriebs- und Nebenkosten enthalten (mit Ausnahme von Strom- und Heizkosten). Die in der Tabelle dargestellten Mieten sind für die Ermittlung Ihres Leistungsanspruches maßgeblich. Es gehört hierbei zu Ihren Mitwirkungspflichten, sich intensiv um Wohnraum entsprechend der dargestellten Werte zu bemühen und hierbei alle (vorwiegend kostenfreien) Möglichkeiten ausschöpfen. Sofern Ihre Bemühungen um derartigen Wohnraum erfolglos waren, können auch höhere Kosten anerkannt werden. Hierfür müssen Sie jedoch Ihre Bemühungen um kostengünstigen Wohnraum bei mir nachweisen. Senken können Sie Ihre Aufwendungen durch Untervermietung einzelner Räume, Herabsetzung des jetzigen Mietzinses durch Verhandlungen mit dem Vermieter oder durch Umzug in eine kostengünstigere Wohnung. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Bitte halten Sie unbedingt Rücksprache mit mir, bevor Sie kostenintensive Bemühungen (z. B. Schaltung von Zeitungsinserten) unternehmen möchten. Eine Übernahme der Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II ist nur bei vorheriger Zusicherung möglich.

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollten Sie diesen mit mir abstimmen und eine Zusicherung für die Übernahme der Unterkunftskosten von mir einholen (§ 22 Abs. 4 SGB II). Wenn Sie auf diese Zusicherung verzichten, müssen Sie damit rechnen, dass ich nicht sämtliche Unterkunftskosten übernehmen kann.

Eine Zusicherung kann nur dann erfolgen, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung übernommen werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie mich gerne ansprechen.

*	Stadt/Samtgemeinde	Mitgliedsgemeinde/Orte
Stufe 1	Visselhövede	Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen, Wehnsen, Wittorf
	Sottrum	Everinghausen, Stuckenborstel, Ahausen, Eversen, Bötersen, Höperhöfen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Stapel, Winkeldorf, Reeßum, Clüversborstel, Schleeßel, Taaken
	Bothel	Brockel, Bellen, Hemsbünde, Hassel, Hastedt, Hemslingen, Söhlingen, Kirchwalsede, Riekenbostel, Westerwalsede, Süderwalsede
	Fintel	Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde
	Selsingen	Granstedt, Haaßel, Lavenstedt, Parnewinkel, Anderlingen, Grafel, Ohrel, Deinstedt, Malstedt, Farven, Byhusen, Ostereistedt, Rockstedt, Rhade, Rhadereistedt, Sandbostel, Ober Ochtenhausen, Seedorf, Godenstedt
	Sittensen	Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Freetz, Tiste, Vierden, Ippensen, Wohnste
	Elsdorf	Ehestorf, Frankenbostel, Hatzte, Rüspel, Volkensen
	Gyhum	Bockel, Hesedorf, Nartum, Wehldorf
	Heeslingen	Boitzen, Meinstedt, Sassenholz, Steddorf, Weertzen, Wense, Wiersdorf, Freyersen
	Tarmstedt	Breddorf, Hanstedt, Bülstedt, Steinfeld, Hepstedt, Kirchtimke, Ostertimke, Vorwerk, Buchholz, Dipshorn, Westertimke, Wilstedt
	Geestequelle	Oerel, Barchel, Glinde, Alfstedt, Basdahl, Oese, Volkmarst, Ebersdorf, Neu Ebersdorf, Hipstedt, Heinschenwalde
	Gnarrenburg	Augustendorf, Barkhausen, Brillit, Fahrendorf, Findorf, Glinstedt, Karlshöfen, Klenkendorf, Kuhstedt, Kuhstedtermoor, Langenhausen
Scheeßel	Abbendorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Jeersdorf, Ostervesede, Sothel, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel, Wohlsdorf	
Stufe 2	Zeven	Badenstedt, Brauel, Brümmerhof, Brüttendorf, Oldendorf, Wistedt
	Bremervörde	Bevern, Elm, Hesedorf, Hönnau-Lindorf, Iselersheim, Mehedorf, Minstedt, Nieder Ochtenhausen, Ostendorf, Plönjeshausen, Spreckens
Stufe 3	Rotenburg	Borchel, Mulmshorn, Waffensen, Unterstedt